

Satzung des Vereins

Actor's Nausea

Am 24. Juli 2017 hat die Gründungsversammlung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Actor's Nausea – Englischsprachiges Theater an der RWTH Aachen", kurz „Actor's Nausea“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung wird dem Vereinsnamen die Abkürzung "e.V." hinzugefügt.
3. Als Postanschrift gilt die Anschrift eines vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglieds.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Aachen.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Actor's Nausea ist ein rechtsfähiger Verein.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung des vornehmlich englischsprachigen Laientheaterspiels und aller damit verbundenen Tätigkeiten, um einen Beitrag zu einem lebendigen und diversen Kunst- und Kulturleben sowie der interkulturellen Verständigung im Umfeld der Aachener Bildungs- und Kultureinrichtungen, insbesondere der RWTH Aachen, zu leisten.
2. Darüber hinaus setzt sich der Verein auch für die Förderung des öffentlichen Interesses an Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft des englischsprachigen Raums und deren Erforschung und Lehre an den Aachener Bildungseinrichtungen ein. Der Verein führt insbesondere enge und freundschaftliche Beziehungen zu den diese Fächer vertretenden Lehreinrichtungen an der RWTH Aachen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsvermögen und dessen Verwendung, Haftung

1. Dem Vereinsvermögen werden alle Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins und alle Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Mitteln zugeschlagen.
2. Alle Aufwendungen aus dem Vereinsvermögen dürfen nur dem Vereinszweck nach § 3 dienen. Darüber hinaus ist die Beteiligung des Vereins an Veranstaltungen zugunsten karitativer Zwecke möglich, wenn die entstehenden Kosten einen angemessenen, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Betrag nicht überschreiten.
3. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nach § 3 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 5 Mitgliedschaft und Teilnahme an Produktionen

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Bei noch nicht volljährigen Personen ist eine Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter des aufzunehmenden Mitglieds zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter haftet in diesem Fall für das nicht volljährige Mitglied. Juristische Personen haben gegenüber dem Vorstand einen Vertreter zur Wahrnehmung der Interessen des Mitglieds zu benennen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung eines schriftlichen Beitrittsantrags durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragssteller. Sofern der Vorstand die Aufnahme eines Antragsstellers in den Verein ablehnt, steht dem Antragssteller das Recht auf Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheides über die Ablehnung des Aufnahmeantrags zu richten. Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft dann die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod beziehungsweise die Auflösung der juristischen Person oder durch freiwilligen Austritt. Ein freiwilliger Austritt muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt am gewünschten Austrittstermin, frühestens jedoch am Tage des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand; ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
4. Die Mitgliedschaft kann zusätzlich fristlos durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss ist zulässig bei einem Verhalten, das den Zielen des Vereins grob zuwider läuft, die Satzung in erheblicher Form verletzt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beschädigt, oder wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Erinnerung den fälligen Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 7 nicht entrichtet hat. Dem Ausschluss muss eine schriftliche Androhung vorausgehen; dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Ein fristlos ausgeschlossenes Mitglied kann erst mit einer Frist von einem Jahr einen neuen Beitrittsantrag stellen. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall eine kürzere Frist beschließen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung zur Teilnahme an Produktionen des Vereins, wenn diese Teilnahme schauspielerische Elemente (außer Statisten), Musik- oder Gesangsdarbietungselemente oder die (auch nur teilweise) künstlerische Leitung einer Produktion beinhaltet. Bei juristischen Personen kann nur der dem Vorstand genannte Vertreter nach Ziffer 1 an einer Produktion teilnehmen; bei Wechsel dieses Vertreters innerhalb einer Produktion geht das Recht zur Teilnahme nicht auf den neuen Vertreter über.
6. Der Vorstand kann auf Vorschlag der künstlerischen Leitung einer jeweiligen Produktion Gäste zulassen, für die die Pflicht zur Mitgliedschaft nach Ziffer 5 nicht besteht. Eine regelmäßige Teilnahme an Produktionen als Gast ist nicht möglich; nach zwei Produktionen binnen zwei Jahren ist eine Mitgliedschaft zur künftigen Teilnahme an Produktionen erforderlich.
7. Der Verein erhebt einen kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung in einer Ordnung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft wird in voller Höhe unmittelbar mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig, für jedes weitere Kalenderjahr in voller Höhe zum dritten Bankarbeitstag des jeweiligen Jahres. Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nach den Absätzen 3 und 4 nicht berührt.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die volle Mitgliedsrechte genießen, jedoch von den Mitgliedsbeiträgen nach Ziffer 7 dauerhaft befreit sind. Nur natürliche Personen können Ehrenmitglied werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen bei einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung anwesenden Mitgliedern. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein mal pro Geschäftsjahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Teilnehmer einer aktuell laufenden Produktion es schriftlich verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens vierzehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung muss eine Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung leitet eines der Vorstandmitglieder oder bei Verhinderung des Vorstands ein von der Mitgliederversammlung ernannter Versammlungsleiter.
5. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen von der Mitgliederversammlung ernannten Protokollanten anzufertigen, das von diesem Protokollanten sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich durch den Vorstand zu veröffentlichen ist, wobei eine elektronische Veröffentlichung genügt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Mitgliederstimmen gefällt. Satzungsänderungen, etwaige Abwahlen von Vorstandsmitgliedern, sowie die Festlegung und Änderung von Ordnungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen.
9. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend sind oder die eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - (a) die Ernennung des Protokollanten, des Wahlleiters und gegebenenfalls des Versammlungsleiters,
 - (b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorstand,
 - (c) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts sowie die Entgegennahme von Kassenprüfberichten,
 - (d) die Entgegennahme und Genehmigung von Haushaltsplänen,
 - (e) die Wahl des Vorstandes,
 - (f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - (g) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - (h) die Entlastung des Vorstandes,
 - (i) die Revisionsentscheidung über einen Aufnahmeantrag nach § 5, Ziffer 2,
 - (j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 5, Ziffer 8,
 - (k) die Festlegung und Änderung von Ordnungen,
 - (l) Entscheidungen über die Durchführung und Finanzierung von Produktionen im Rahmen des Haushaltsplans sowie über deren Berücksichtigung im Haushaltsplan durch den Vorstand,

- (m) die Wahl und Abberufung der künstlerischen Leitung von Produktionen,
- (n) Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- (o) Satzungsänderungen,
- (p) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand und Haushaltsplan

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- und Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Vorstandsmitglieder können durch Rücktritt aus dem Vorstand ausscheiden. Ein Vorstandsmitglied, dessen Vereinsmitgliedschaft erlischt, scheidet automatisch aus dem Vorstand aus. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan sowie den Geschäftsbericht.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 7.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte benötigen einen Beschluss entsprechend Ziffer 4, wenn sie einen von der Vollversammlung zu bestimmenden, nennenswerten Geschäftswert übersteigen.
6. Bei der Erstellung des Haushaltsplans hat der Vorstand die Bedürfnisse der nächsten geplanten Produktionen laut den Vorgaben der Mitgliederversammlung zu beachten.
7. Bei neu hinzugekommenen oder weggefallenen Produktionen oder bei nicht erwarteten größeren Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bei einzelnen Produktionen ist der Haushaltsplan während des Geschäftsjahres entsprechend anzupassen. Jeweils bezogen auf den ursprünglich für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan ist ein Haushaltsplan der Mitgliederversammlung vor Inkrafttreten erneut zur Genehmigung vorzulegen, wenn die Anpassungen
 - (a) die Gesamtausgaben während des Geschäftsjahres um mehr als einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Prozentsatz oder Betrag erhöhen,
 - (b) die Budgets einzelner Produktionen um mehr als einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Prozentsatz oder Betrag verringern,
 - (c) die Änderungen zu Verbindlichkeiten am Ende des Geschäftsjahres führen würden, die vom Vereinsvermögen voraussichtlich nicht gedeckt werden können.

Die Mitglieder sind über geplante und durchgeführte Anpassungen des Haushaltsplans unverzüglich zu informieren.

§ 9 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Kassenprüfer; eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres und unterbreiten der Mitgliederversammlung als Ergebnis einen Kassenprüfbericht.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern auf Verlangen innerhalb eines angemessenen Zeitraums Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.

§ 10 Künstlerische Leitungen von Produktionen

1. Jede im Namen des Vereins durchgeführte Produktion benötigt eine künstlerische Leitung.
2. Die künstlerische Leitung einer Produktion im Sinne dieser Satzung sind ein oder mehrere natürliche Personen, denen die Mitgliederversammlung die Verantwortung für die Inszenierung einer Produktion übertragen hat.
3. Eine künstlerische Leitung muss mindestens zur Hälfte aus Vereinsmitgliedern bestehen, bei Produktionen mit nur einer Person als künstlerischer Leitung hat diese ein Vereinsmitglied zu sein.
4. Die künstlerische Leitung ist frei in ihrer Ausgestaltung der Inszenierung, solange diese dem Zweck des Vereins nach § 3 nicht zuwiderläuft. Dennoch hat sie regelmäßig Rücksprache mit den Teilnehmern hinsichtlich der Inszenierung der Produktion zu halten. Sie hat Vorschläge der Teilnehmer zu prüfen und insbesondere deren Bedenken und Probleme gegenüber der Inszenierung ernst zu nehmen.
5. Die künstlerische Leitung kann Entscheidungen über die Verwendung der einer Produktion im Rahmen des Haushaltsplans zugestandenen Vereinsmittel treffen. Entscheidungen über die Verwendung von Vereinsmitteln können innerhalb der künstlerischen Leitung nur durch Vereinsmitglieder getroffen werden. Der Vorstand ist gehalten, von einer künstlerischen Leitung angedachte Ausgaben auf ihre Sinnhaftigkeit und Angemessenheit im Zusammenhang mit der Produktion zu kontrollieren und kann die Ausgaben im Zweifel verweigern. Dabei muss die Freiheit der künstlerische Leitung in der Ausgestaltung der Inszenierung jedoch gewahrt bleiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft oder einem als steuerbegünstigt anerkannten Verein mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

§ 12 Sonstige Regelungen

1. E-Mail als Kommunikationsmittel ist im Verein der Schriftform gleichgestellt.
2. Mitteilungen an die Mitglieder in Textform werden vorrangig per E-Mail und nachrangig per Brief versendet. Ein Mitglied hat jedoch keinen Anspruch auf den Versand von Mitteilungen auf dem Postweg. Jedes Mitglied hat daher dem Verein stets eine gültige E-Mail-Adresse zu nennen, an die Mitteilungen gesendet werden können. Eine Mitteilung gilt als zugestellt, wenn der entsprechende E-Mail-Server die E-Mail entgegengenommen hat oder der Brief an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse zugestellt wurde. Weist der entsprechende E-Mail-Server eine E-Mail des Vereins mit dem Hinweis, die Empfängeradresse sei unbekannt ab, so hat der Vorstand den erneuten Versand der Mitteilung binnen drei Tagen zu versuchen, sofern der Inhalt der E-Mail noch aktuell ist. Schlägt auch dieser Versand fehl, ist das Mitglied auf anderem Wege auf diesen Umstand durch den Vorstand hinzuweisen und muss Abhilfe schaffen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.